



Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Tiere - INK-Standardformular

Referenz	PCCB/S3/1782288	Datum	29.06.2023
Aktuelle Version	1.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	INK, Informationen zur Nahrungsmittelkette, Rinder, Schafe, Ziegen, Hasentiere, Geflügel, Schweine, Kälber, Einhufer, logistische Schlachtung		

Verfasst von	Genehmigt von
Vanderschot Karolien, Attaché Gielen Patrick, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die regulatorischen Anforderungen hinsichtlich der Informationen zur Nahrungsmittelkette (INK) zu erläutern, die der Betreiber des Herkunftsbetriebs der zur Schlachtung bestimmten Tiere dem Schlachthofbetreiber zukommen lassen muss. Das Rundschreiben richtet sich an Betreiber, die Tiere zu einem Schlachthof verbringen, und Schlachthofbetreiber.

Um den Informationsaustausch zwischen dem Betreiber, der Tiere an einen Schlachthof liefert, und dem Schlachthofbetreiber zu vereinfachen, wird die Verwendung eines Standardformulars vorgeschlagen, das nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält.

Das Standardformular befindet sich in Anhang 8 des vorliegenden Rundschreibens. Darüber hinaus kann das INK-Formular auch elektronisch in SANITEL erstellt werden.

Alternative Mittel zur Übermittlung von INK

Für den Fall, dass der Sektor ein anderes INK-Musterformular verwenden möchte und/oder von einer anderen spezifischen Anwendung zur Übermittlung der INK Gebrauch machen möchte, ist eine vorherige Validierung durch die FASNK erforderlich. Die FASNK validiert lediglich den Inhalt des INK-Formulars im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebenen Teile und nicht die Anwendung, durch die das Formular bereitgestellt wird. Wird eine spezifische Anwendung verwendet, muss sie direkt über das XML-Format¹ mit Beltrace verbunden sein und es ermöglichen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zusammengefasst werden, sodass diese für den Beauftragten klar und schnell sichtbar sind. Nach der Validierung veröffentlicht die FASNK auf ihrer Website einen Link zu dem validierten INK-Musterformular und/oder der spezifischen Anwendung zur Übermittlung der INK, damit die Betreiber wissen, dass sie diese gebrauchen können. Die FASNK ist jedoch nicht für

¹ Siehe „XML Sanitel und Beltrace; Enterprise Application Integration (AIE) User Manual“ unter www.fasnk.be > Berufssektoren > Tierproduktion > Tiere > Sanitel

die Richtigkeit der Verwendung und der Daten in diesen anderen Anwendungen verantwortlich.

Das vorliegende Rundschreiben hebt die folgenden Rundschreiben auf:

Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Rinder, Schafe und Ziegen (PCCB/S3/975157);

Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Hasentiere (PCCB/S3/786988);

Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Geflügel (PCCB/S3/570888);

Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Schweine (PCCB/S3/TVV/975092);

Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Kälber (PCCB/S2/GDS/ 262877);

Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Pferde (PCCB/S2/GDS/ 242709).

2. Anwendungsbereich

Das Standardformular gilt für Rinder, Schafe, Ziegen, Hasentiere, Geflügel, Schweine, Kälber und Einhufer.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)

Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette

Königlicher Erlass vom 21. September 2020 über die Bekämpfung von zoonotischen Salmonellen bei Geflügel

Königlicher Erlass vom 30. November 2015 über die Hygiene von Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Ministerieller Erlass vom 20. September 2010 über das Muster und den Inhalt der Informationen zur Nahrungsmittelkette

3.2. Andere

Gutachten 2007-18 des bei der FASNK eingerichteten Wissenschaftlichen Ausschusses: Notification à l'abattoir par le détenteur de porcs de données dans le cadre des informations relatives à la chaîne alimentaire (Notifizierung von Daten im Rahmen der Informationen zur Nahrungsmittelkette durch den Schweinehalter an den Schlachthof)

Gutachten 2008-01 des bei der FASNK eingerichteten Wissenschaftlichen Ausschusses: déclaration à l'abattoir par le détenteur de veaux d'engraissement et par le détenteur de chevaux de données dans le cadre des informations relatives à la chaîne alimentaire (Notifizierung von Daten im Rahmen der Informationen zur Nahrungsmittelkette durch den Viehhalter von Mastkälbern und den Pferdehalter an den Schlachthof)

Gutachten 2009-03 des bei der FASNK eingerichteten Wissenschaftlichen Ausschusses: déclaration à l'abattoir de données dans le cadre des informations relatives à la chaîne alimentaire par les détenteurs de bovins âgés de plus de 12 mois et par les détenteurs d'ovins et/ou de caprins (Notifizierung von Daten im Rahmen der Informationen zur Nahrungsmittelkette durch Viehhalter von mehr als 12 Monate alten Rindern und Schaf- und/oder Ziegenhalter an den Schlachthof)

Rundschreiben (PCCB/S6/641883) über die für Schlachthöfe geltende Verpflichtung zur Registrierung der elektronisch übermittelten Informationen zur Nahrungsmittelkette (eINK) mittels Beltrace

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

INK: Informationen zur Nahrungsmittelkette bzw. Informationen zur Lebensmittelkette gemäß Anhang II Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Hasentiere: Kaninchen, Hasen und Nagetiere

Partie Tiere: alle Tiere eines Bestandes oder eine bestimmte Anzahl von ihnen mit den gleichen Merkmalen in Bezug auf die INK

SANITEL: elektronische Datenbank der FASNK gemäß Artikel 109 der Verordnung (EU) 2016/429 (für die Verwaltung der Identifizierung, der Registrierung und der Rückverfolgbarkeit bestimmter Tiere)

5. Informationen zur Nahrungsmittelkette

Die europäischen Vorschriften bezüglich der Nahrungsmittelkette gelten unmittelbar für alle Betreiber, die Tiere schlachten lassen, und jene, die Tiere schlachten.

In den Rechtsvorschriften ist bestimmt, dass jede Person dem Schlachthofbetreiber *Informationen zur Nahrungsmittelkette* für jedes Tier/jede Partie Tiere, die sie zum Schlachthof verbringt, übermitteln muss. Zu diesem Zweck muss der Viehhalter die erforderlichen Daten in seinen Betriebsregistern fortlaufend aktualisieren und die relevanten Daten - die sich auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette auswirken könnten - an den Schlachthofbetreiber oder den Händler senden, der die Tiere zum Schlachthof verbringt.

Die INK dürfen nicht älter als 7 Tage sein, gerechnet ab dem Datum ihrer Erstellung, und müssen im Schlachthof mindestens 24 Stunden² vor der Ankunft der Tiere eintreffen. Ist dies nicht der Fall, muss der Schlachthofbetreiber die Person, die die Tiere zur Schlachtung anliefert, nach diesen INK fragen. Ohne INK dürfen die Tiere keinen Zugang zum Schlachthofgelände erhalten.

Ausnahme für Huftiere

Abweichend von der Regel, gemäß derer die INK 24 Stunden im Voraus zu übermitteln sind, ist es jedoch zulässig, dass die INK dem Schlachthofbetreiber bei der Ankunft der Tiere gegeben werden, wenn die Tiere nicht direkt von dem Haltungsbetrieb zum Schlachthof verbracht werden. Konkret bedeutet dies: Werden die Tiere über einen Händler an den Schlachthof gesandt, können die INK den Tieren beiliegen und müssen nicht 24 Stunden im Voraus im Schlachthof vorliegen³.

Der Schlachthofbetreiber muss die erhaltenen Informationen prüfen und für das korrekte Vorgehen nutzen: Tiere annehmen oder ablehnen, besondere Vorkehrungen während der Schlachtung treffen usw.

Nach Beurteilung der INK durch den Schlachthofbetreiber werden die Daten umgehend dem amtlichen Tierarzt zur Verfügung gestellt. Die FASNK achtet auf die Verfügbarkeit der Informationen, deren aktive Verwendung durch den Schlachthofbetreiber sowie deren Gültigkeit und Zuverlässigkeit.

Durch die INK erhalten sowohl die Schlachthofbetreiber als auch die amtlichen Tierärzte, die mit der Untersuchung betraut sind, Informationen bezüglich der Vorgeschichte der zur Schlachtung angelieferten Tiere. Die erhaltenen INK müssen vom Schlachthof genutzt werden, um die Schlacht- und Untersuchungsvorgänge bestmöglich zu organisieren, und zwar nicht nur von einem logistischen Standpunkt, sondern auch und vor allem mit dem Ziel eines risikobasierten Ansatzes. Im Fall von Geflügel bedeutet dies zum Beispiel, dass die Tiere, die negativ auf *Salmonellen* getestet wurden (somit ein günstiger Test), zuerst geschlachtet werden, gefolgt von dem Geflügel, dessen *Salmonellenstatus* „unbekannt“ ist. Geflügel, das positiv auf *Salmonellen* getestet wurde (somit ein

² Diese Regel findet keine Anwendung, wenn in Ermangelung zu übermittelnder relevanter Informationen das Verbringungsdocument als INK-Dokument verwendet wird.

³ Dies ist auch der Fall, wenn in Ermangelung zu übermittelnder relevanter Informationen das Verbringungsdocument als INK-Dokument verwendet wird.

ungünstiger Test), wird am Ende des Schlachtvorgangs geschlachtet. Um den Anstieg der fäkalen *Salmonellenausscheidung* infolge von Stress zu vermeiden, müssen die Wartezeiten im Schlachthof für diese Tiere so kurz wie möglich gehalten werden.

Die Informationen zur Nahrungsmittelkette müssen sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

- den Gesundheitsstatus des Herkunftsbetriebs oder den Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit;
- den Gesundheitszustand der Tiere,
- die verabreichten Arzneimittel oder sonstige Behandlungen, denen die Tiere binnen eines relevanten Zeitraums unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung oder der Behandlung und erforderlichenfalls der Wartezeiten;
- **Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können;**
- die Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind;
- einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchungen (= Untersuchung des lebenden Tieres vor der Schlachtung beziehungsweise Untersuchung des Schlachtkörpers und der Schlachtnebenerzeugnisse nach der Schlachtung) von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes;
- die Produktionsdaten, wenn sie auf Krankheiten hinweisen können;
- Name und Anschrift des Tierarztes, der normalerweise Dienstleistungen für den Herkunftsbetrieb erbringt (der Betriebstierarzt für die Tiere, falls zutreffend).

Gab es zwischen dem Viehhalter und dem Schlachthof eine Zwischenperson, ist diese Person dafür verantwortlich, die INK an den Schlachthof zu senden.

Gab es zwischen dem Viehhalter und dem Schlachthof eine oder mehrere Zwischenpersonen (über einen Markt oder nicht), muss jede Zwischenperson/jeder Händler den vorherigen Halter nach den INK fragen und die INK gegebenenfalls durch neue relevanten Informationen ergänzen. In jedem Fall muss der gesamte Zeitraum, für den die INK vorliegen müssen, durch die Informationen, die dem Schlachthof schlussendlich übermittelt werden, abgedeckt sein. Dieser Zeitraum variiert je nach Art der betreffenden Informationen: Krankheiten, Tod, Behandlungen usw. (siehe Anhänge 1 bis 7 des vorliegenden Rundschreibens).

Der Schlachthofbetreiber muss die Informationen beurteilen und dem amtlichen Tierarzt die INK anschließend vor der Schlachtieruntersuchung vorlegen. Die Tiere dürfen nicht geschlachtet werden, solange der amtliche Tierarzt, der mit der Schlachtieruntersuchung betraut ist, nicht seine Erlaubnis zur Schlachtung erteilt hat⁴.

Wird ein Tier nichtsdestotrotz ohne INK im Schlachthof abgeladen, muss der Schlachthofbetreiber unverzüglich den amtlichen Tierarzt verständigen. Das Tier darf nicht geschlachtet werden, solange der amtliche Tierarzt hierfür nicht seine Erlaubnis erteilt hat. Die Informationen müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft des Tieres beim Schlachthof nachgereicht werden. Andernfalls kann der amtliche Tierarzt das Tier einschläfern und den Tierkörper für den menschlichen Verzehr ungeeignet erklären.

⁴ Es gibt spezifische Regeln für Notschlachtungen.

5.1. Praktische Anwendung - Allgemeines

In den Anhängen 1 bis 7 des vorliegenden Rundschreibens sind die Mindestangaben, die mittels der INK-Formulare zu übermitteln sind, je Tierart aufgelistet und erläutert. Bei der Erstellung dieser Tabellen wurden die Gutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses berücksichtigt (siehe Punkt 3.2). Sollte sich ein Viehhalter in Bezug auf diese zu übermittelnden Mindestangaben nicht sicher sein, kann er sich beispielsweise an seinen Tierarzt wenden. In bestimmten Fällen ist es in der Tat nicht einfach zu entscheiden, ob diverse Informationen für den Schlachthof von Relevanz sind oder nicht. Darum ist eine transparente und umfassende Kommunikation zwischen dem Tierarzt und dem Viehhalter von entscheidender Bedeutung. Für die weitere Kommunikation in Bezug auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zwischen Anbietern ist es wichtig, dass der Tierarzt dem Viehhalter vollständige Informationen bezüglich des Gesundheitszustands und der Analyseergebnisse sowie sonstige Informationen, die für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette relevant sind, gibt.

Es darf frei entschieden werden, wie die Daten weitergegeben werden (in Papierform oder elektronischer Form).

Das Verfahren zur Übermittlung der INK durch den Viehhalter:

- a) Ausfüllen eines Papierformulars unter Verwendung einer elektronischen Vorlage oder nicht oder Verwendung des Standardformulars (Anhang 8), das die Mindestangaben enthält, die von Rechts wegen für die betreffenden Tiere übermittelt werden müssen; oder
- b) elektronische Eingabe der Informationen in SANITEL (eINK). Nach der Registrierung der eINK in SANITEL ist dieses eINK-Dokument für jeden belgischen Schlachthof verfügbar. SANITEL garantiert die Echtheit der INK-Informationen, und diese Informationen können nicht von einem Dritten abgeändert werden; oder
- c) Angabe von zumindest den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen bezüglich der betreffenden Tiere in einem von der FASNK validierten INK-Formular, welches für den Schlachthof und den mit der Untersuchung betrauten amtlichen Tierarzt zugänglich ist und wobei es immer möglich sein muss, die INK auszudrucken.

Für spezifische Informationen je Tierart für das papiergestützte Verfahren: siehe Punkt 5.2.

Das Rundschreiben [PCCB/S6/641883](#), das auf der Website der FASNK abgerufen werden kann, enthält mehr Informationen zu der Anwendung eINK in SANITEL und Beltrace.

Um sicherzustellen, dass die Daten aktuell genug sind, beläuft sich die Gültigkeitsdauer der INK - unabhängig von deren Format - auf höchstens sieben Tage. Der Tag des Versands oder der Unterzeichnung der INK durch den Viehhalter gilt als erster Tag der Gültigkeitsdauer dieser INK. Für den Fall, dass jedoch während des Gültigkeitszeitraums der INK neue Behandlungen oder Analysen durchgeführt werden müssten und/oder Krankheiten oder ungewöhnliche Todesfälle festgestellt würden, müssen neue INK erstellt und an den Schlachthof gesandt werden.

Wie der Schlachthofbetreiber dem amtlichen Tierarzt die INK nach deren Beurteilung und Berücksichtigung im Rahmen der Organisation der Schlachtvorgänge vorlegt, darf er auch frei entscheiden, allerdings muss dies problemlos und schnell auf Anfrage des amtlichen Tierarztes geschehen können. Für einen einwandfreien Ablauf der Schlacht- und Untersuchungstätigkeiten ist es auch wünschenswert, dass die INK dem amtlichen Tierarzt in jedem Schlachthof auf einheitliche

Weise vorgelegt werden. Zu diesem Zweck müssen klare Vereinbarungen zwischen dem Schlachthofbetreiber und dem amtlichen Tierarzt (bzw. den amtlichen Tierärzten), der in diesem Schlachthof tätig ist, geschlossen werden.

Schlachthöfe müssen die Daten (INK) 5 Jahre lang aufbewahren, während es bei Händlern 3 Jahre sind. Viehhalter bewahren ihre Register mindestens 3 Jahre lang auf.

Es versteht sich natürlich von selbst, dass das System der INK nur funktionieren kann, wenn jedes Kettenglied Verantwortung übernimmt. Beim Viehhalter oder beim Händler werden Kontrollen durchgeführt, wenn im Schlachthof festgestellt wird, dass eine Meldung über die INK gemacht hätte werden müssen und diese Meldung ausblieb.

5.2. Spezifische Informationen je Tierart

5.2.1. Rinder

Verwendet der Viehhalter das individuelle Verbringungsdocument für Rinder, muss er das entsprechende Kästchen ankreuzen, welches vorgedruckt ist und in dem angegeben ist, ob relevante Informationen übermittelt werden müssen oder nicht⁵. Das in Anhang 8 beigefügte Standardformular oder das eINK-Dokument muss zwingend als Ergänzung ausgefüllt werden, wenn in der Tat relevante Informationen übermittelt werden müssen.

Meldet der Viehhalter den Abgang des Rindes auf elektronischem Wege, kann er digital das Gleiche ankreuzen wie auf Papier.

5.2.2. Schafe und Ziegen

Auf dem Verbringungsdocument für den Entladeort (d. h. der Schlachthof) bringt der Anbieter ein personalisiertes Etikett an, auf dem angegeben ist, ob relevante Informationen übermittelt werden müssen oder nicht. Das in Anhang 8 beigefügte Standardformular oder das eINK-Dokument muss zwingend als Ergänzung ausgefüllt werden, wenn in der Tat relevante Informationen übermittelt werden müssen.

Personalisierte Etiketten können bei der DGZ und ARSIA angefragt werden. Sie dürfen nur von dem Viehhalter auf dem Verbringungsdocument angebracht und unterzeichnet werden.

5.2.3. Hasentiere

Keine spezifischen Informationen.

5.2.4. Geflügel

Keine spezifischen Informationen.

5.2.5. Schweine

⁵ Auch der Pass kann dafür noch verwendet werden.

Bei alten Passmodellen: Gibt es keinen vorgedruckt Text, muss der Viehhalter ein personalisiertes Etikett mit der vorgedruckt Bestandsnummer anbringen, worauf vermerkt ist, ob relevante Informationen notifiziert werden müssen oder nicht. Personalisierte Etiketten können bei der DGZ und ARSIA angefragt werden und dürfen nur von dem Viehhalter auf dem Pass angebracht und unterzeichnet werden.

Keine spezifischen Informationen.

5.2.6. Schlachtkälber

Was Schlachtkälber, die einzeln zum Schlachthof verbracht werden, anbelangt, darf für die Übermittlung der Informationen auch von der INK-Angabe auf dem individuellen Verbringungsdocument Gebrauch gemacht werden (wie bei Rindern). Das Standardformular (Anhang 8) oder das eINK-Dokument muss zusätzlich ausgefüllt werden, wenn in der Tat relevante Informationen übermittelt werden müssen.

Für Schlachtkälber, die in Partien zum Schlachthof verbracht werden, kann ein INK-Dokument pro Partie erstellt werden, wenn die Daten für alle Tiere der Partie identisch sind.

5.2.7. Einhufer

Keine spezifischen Informationen.

5.3. Innergemeinschaftlicher Handel und Ausfuhr in Drittländer

Für die Verbringung von Tieren zu einem Schlachthof in einem anderen Mitgliedstaat können sowohl die Formulare des Versandlandes als auch jene des Bestimmungslandes verwendet werden, sofern sie die zu übermittelnden Mindestangaben - wie in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegt - enthalten. Verbringen Sie Tiere für die Schlachtung in ein Nachbarland, sollten Sie sich bei der zuständigen Behörde dieses EU-Mitgliedstaates erkundigen, ob sie die Verwendung eines belgischen INK-Musterformulars (Standardformular (Anhang 8)) erlaubt, um etwaige Schwierigkeiten bei der Ankunft der Tiere im Schlachthof zu vermeiden.

Mehr Informationen für die einzelnen Tierarten finden Sie auf der Website der FASNK.

6. Anhänge

- Anhang 1: Zu übermittelnde Mindestangaben für Rinder
- Anhang 2: Zu übermittelnde Mindestangaben für Ziegen und Schafe
- Anhang 3: Zu übermittelnde Mindestangaben für Hasentiere
- Anhang 4: Zu übermittelnde Mindestangaben für Geflügel
- Anhang 5: Zu übermittelnde Mindestangaben für Schweine
- Anhang 6: Zu übermittelnde Mindestangaben für Kälber
- Anhang 7: Zu übermittelnde Mindestangaben für Einhufer
- Anhang 8: INK-Standardformular

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Gründe und Umfang der Überarbeitung

1.0	Veröffentlichungsdatum	Einführung eines vereinfachten INK-Standardformulars für alle Tiere